

die Entwicklung des sozialistischen Denkens und Handelns, die Festigung der sozialistischen Menschengemeinschaft fördern. Die sozialistische Gesellschaft und ihr Staat geben ihnen dabei alle Unterstützung.

2. Wie im Absatz 1 zum Ausdruck kommt, sind die Förderung und der Schutz der sozialistischen Nationalkultur Aufgabe des sozialistischen Staates und der ganzen sozialistischen Gesellschaft.

Die Förderung der sozialistischen Kultur ist darauf gerichtet, ihren schöpferischen Beitrag zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, zur Entfaltung der schöpferischen Anlagen des Menschen im Sozialismus und zur Humanisierung all seiner Beziehungen zu erhöhen. Es gilt, „bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus alle Lebensbereiche mit sozialistischer Weltanschauung und Kultur so zu durchdringen, daß die reichen geistigen, sittlichen und emotionalen Werte der sozialistischen Menschengemeinschaft zur Formung sozialistischer Persönlichkeiten fruchtbar werden.“² Von der Kultur der Arbeit über die Kultur der Umwelt bis zur Literatur und Kunst ist die sozialistische Kultur als ein organischer Bestandteil der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auszubilden.

Die ständige Erhöhung des Kulturniveaus aller Bürger ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lösung der künftigen Aufgaben. Die Schrittmacher der Produktion erweisen sich - gemäß dem Grundsatz „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ - auch als Schrittmacher bei der Aneignung von Bildung und Kultur. Die Bereicherung des geistig-kulturellen Lebens in den Arbeitsstätten und Wohngebieten erfordert die Erhöhung der Eigenverantwortung in den Städten, Gemeinden und Betrieben sowie der Verantwortung aller Leiter für die Entwicklung des kulturellen Lebens, für die kulturvolle Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, für die Befriedigung der ästhetischen Bedürfnisse der Werktätigen. Die Förderung kulturvoller Lebensweise und ästhetischer Bildung müssen zum festen Bestandteil jeder Leitungstätigkeit werden. So ist mit den Änderungen und Ergänzungen zum Gesetzbuch der Arbeit (§§ 3a und 9) auch die Verantwortung der Wirtschaftsfunktionäre für die Entwicklung des Kulturniveaus und der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ausdrücklich geregelt worden.

² Die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft, Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1967, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, H. 2, 3. Wahlper., Berlin 1967, S. 143.